

60. Kann bei der Seeversicherung von Gütern der Nachweis der Verladung nur durch die Konnossemente geführt werden? Kann nach einer berechtigten Abandonerklärung die Forderung des Versicherten auch auf nachträglich eingetretenen Totalverlust gestützt werden? Was ist unter „Gewährleistung“ im Sinne von § 868 Abs. 2 HGB. (§ 123 Abs. 2 Allg. SeeVersVeb.) zu verstehen? Wird die Prämienverbesserung nach § 101 Abs. 3 Allg. SeeVersVeb. durch Versicherung gegen Kriegsgefahr ausgeschlossen?

HGB. §§ 884, 861, 868.

Allg. SeeVersVeb. §§ 146, 116, 123, 101.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Mai 1916 i. S. Norddeutsche Versicherungs-gesellschaft (Bekl.) sowie Firma J. S. Sch. & Co. (Nebeninterv.) w. Reederei-A.-G. von 1896 (kl.). Rep. I. 3/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit dem der Klägerin gehörigen Segler „Obessa“ wurde im Juni 1914 eine von ihr gekaufte Salpeterladung von der Westküste Südamerikas nach Europa verschifft. Die Klägerin versicherte diese Ladung gemäß der Police . . . zum taxierten Werte von 961921 *M* einschließlich 10 % imaginären Gewinns mit der Klausel „nur für Seegefahr“, jedoch einschließlich Kriegs- und Rothafengefahr, gegen 3³/₈ % Prämie für Rechnung, wenn es angeht, bei einer Reihe von

Gesellschaften. Die Beklagte übernahm von dem Gesamtbetrag 72 144 *M.* Am 19. August 1914 wurden Schiff und Ladung von einem englischen Kriegsschiff aufgebracht. Hiervon erstattete die Klägerin der Beklagten am 11. September 1914 Anzeige. Sie verlangte am 11. November 1914 von der Beklagten Zahlung der gesamten, nach ihrer Meinung infolge der Aufbringung und des Fristablaufs fälligen Versicherungssumme; die Frist des § 116 unter 2 Allg. SeeVersBed. war durch die Police auf 2 Monate ermäßigt. Die Beklagte lehnte dies ab, weil die Konnossemente nicht vorgelegt werden konnten. Diese waren nämlich der Nebenintervenientin (einer englischen Bankfirma) dafür in Pfand gegeben, daß diese im Auftrage der Klägerin den vereinbarten Bankremburs durch Akzeptierung der von den Verkäufern gezogenen Wechsel in Höhe des Kaufpreises von ca. 850 000 *M.* geleistet hatte. Von dem Kaufpreis entfällt auf die hier in Rede stehende Versicherungssumme von 72 144 *M.* ein Betrag von 63 749,93 *M.*, während der Rest von 8394,07 *M.* den imaginären Gewinn und die Versicherungskosten darstellt. Die Police selbst ist in Händen der Klägerin.

Mit der am 1. Dezember 1914 erhobenen Klage verlangte die Klägerin Zahlung der Versicherungssumme n. B. gegen Abtretung ihrer Rechte an der Ladung pro rata gemäß § 116 Allg. SeeVersBed., eventuell aber Sicherheitsleistung in Höhe von 63 749,93 *M.* n. B. und Zahlung in Höhe von 8394,07 *M.* n. B. In der Berufungsinstanz stellte sie noch einen zweiten Eventualantrag auf Zahlung der Versicherungssumme gegen Sicherheitsleistung ihrerseits wegen der Pfandansprüche der Nebenintervenientin in Höhe von 63 749,93 *M.* Am 21. Dezember 1914 hat der Londoner Prize Court die Ladung gegen den Widerspruch der Nebenintervenientin, welche darauf kraft der in ihren Händen befindlichen Konnossemente Anspruch erhob, für gute Prize erklärt, weil die britische Nebenintervenientin nur pledgee sei, während der legal owner ein alien enemy, nämlich die Klägerin, sei. Im Juli 1915 wurde dies Urteil infolge der Verwerfung der Berufung durch den Privy Council rechtskräftig. Klägerin stützt daher ihre Ansprüche auch auf den gemäß § 109 Allg. SeeVersBed. eingetretenen Totalverlust.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie bestreitet, daß sie ohne Vorlegung der Konnossemente (vgl. Allg. Bed. § 146 unter 1)

zur Zahlung verpflichtet sei. Vor allem müsse ihr aber die Klägerin die ihr an der Ladung zustehenden Rechte abtreten (vgl. Allg. Ver. §§ 116 und 128), und hierzu sei sie infolge der Verpfändung an die Nebenintervenientin nicht imstande. Es fehle dementsprechend auch an einem eigenen Interesse der Klägerin, da nicht sie, sondern die Nebenintervenientin den Kaufpreis bezahlt habe, und eine Regressforderung der Nebenintervenientin nicht zu befürchten sei.

Die Klägerin hat ihren Zahlungsanspruch nachträglich noch um 360,72 *M* erhöht. Diesen Betrag hat sie nämlich am 11. Dezember 1914 auf Verlangen der Beklagten als Prämienverbesserung gemäß § 101 Abs. 3 der Allg. Ver. unter Protest bezahlt. Sie ist der Ansicht, daß sie zu dieser Nachzahlung nur verpflichtet sein würde, wenn sie Versicherung lediglich „nur für Seegefahr“ genommen hätte, daß aber ihre Versicherung gegen Kriegsgefahr auch das hier in Frage kommende Risiko decke. Die Beklagte bezeichnet diese Auslegung der Vertragsbestimmungen als unrichtig.

Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte zur Zahlung der Versicherungssumme; nur bezüglich der nachträglich verlangten 360,72 *M* (Extraprämie) wurde die Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil dahin abgeändert, daß die Beklagte wegen des Betrags von 68749,98 *M* nur zur Sicherheitsleistung verurteilt wurde. Die Anschlußrevision der Klägerin wegen der Extraprämie von 360,72 *M* wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Richtig ist, was das Berufungsgericht über die Berechtigung der Klägerin zum Abandon ausführt. Insbesondere steht es dieser Berechtigung nicht entgegen, daß die Klägerin die Konnossemente nicht vorlegen kann, denn § 146 Allg. SeeVersVer. sagt keineswegs, daß die Verladung der Güter nur durch Vorlegung der Konnossemente nachgewiesen werden kann. Die Verladung und die Tatsachen, aus denen sich das Eigentum der Klägerin an der Ladung ergibt, stehen aber als unbefritten fest. Ebenso liegen die vertragsmäßigen Voraussetzungen der Abandonerklärung (§ 116 Allg. SeeVersVer.) unbefritten vor. Der Abandon ist ordnungsmäßig und nach Ablauf der vertragsmäßigen Zweimonatsfrist jedenfalls in der Klage, wenn nicht schon am 11. November 1914, erklärt worden. Er ist auch

nicht widerrufen worden, so daß die weitere Begründung der Klage auf die demnächstige Beurteilung der Ladung als gute Prise und den damit eingetretenen Totalverlust nicht mehr in Betracht kommt, weil diese Tatsachen wegen des Überganges der Rechte auf die Beklagte (§ 123 Abs. 1 Allg. SeeVersVeb.) sich für deren Rechnung ereigneten. Gerechtfertigt ist daher die Beurteilung der Beklagten zur Zahlung der den imaginären Gewinn und die Versicherungskosten umfassenden Summe von 8394,07 *M* nebst Zinsen, weil einerseits insoweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, andererseits auch bereits ein wirklicher Schaden der Klägerin vorliegt, dessen Höhe aus den vom Berufungsgericht angegebenen Gründen nicht bestritten werden kann. Insoweit ist die Revision zurückzuweisen.

Dagegen ist ihr darin beizutreten, daß wegen des Restes der Versicherungssumme, der den Kaufpreis deckt, die Frage der Gewährleistung (§ 123 Abs. 2 Allg. SeeVersVeb.) rechtsirrtümlich beurteilt worden ist.

Kurzzeit des Abandons hafteten auf der Ladung dingliche Rechte, nämlich ein Pfandrecht der Nebenintervenientin wegen des von ihr bezahlten Kaufpreises. Dieses Pfandrecht gründete sich nicht auf Gefahren, für die die Beklagte nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte. Es liegt daher der Fall des § 123 Abs. 2 Allg. SeeVersVeb. (§ 868 Abs. 2 HGB.) vor, für den bestimmt ist, daß der Versicherte dem Versicherer Gewähr zu leisten hat. Diese „Gewährleistung“ braucht nicht notwendig in einer Sicherheitsleistung seitens des Versicherten zu bestehen; der Begriff ist vielmehr weiter. Schon nach den Hamburger Protokollen S. 3448 wurde zu dem Art. 751 (dasselbst S. 3420), dessen zweiter Satz mit redaktionellen Änderungen dem heutigen Abs. 2 des § 868 HGB. entspricht, ohne Widerspruch bemerkt: „Der Versicherer solle vielmehr nur befugt sein, den Betrag, um welchen der Wert der versicherten Sache durch die darauf haftenden Verpflichtungen verringert werde, von der Versicherungssumme abzuziehen oder sonst Gewährleistung von dem Versicherten anzusprechen.“ So erwähnt auch Voigt, Seeversicherungsrecht S. 661, unter den Verpflichtungen, deren Betrag der Versicherte sich von der Versicherungssumme kürzen lassen muß, als Beispiel eine Bodmereischuld, die nicht in einer von dem Versicherer übernommenen Gefahr ihren Grund hat. Er bemerkt dazu, daß

dieser Abzug sich auch dadurch rechtfertige, daß das versicherbare Interesse um diesen Betrag verringert sein würde. Ähnlich Reay, Seeversicherung, in Endemanns Handbuch IV S. 458.

Das Rechtsinstitut des Abandons hat den Zweck, dem Versicherten ein durch die übernommene Gefahr unbenutzbar gewordenes, hochgefährdetes Kapital sofort als nutzbares wiederzubeschaffen; er soll dieshalb nicht auf den in Zukunft etwa eintretenden wirklichen Totalverlust, bzw. auf die zweifelhafte Möglichkeit der Rettung verwiesen werden können (vgl. Arnould, Marine Insurance II S. 1183). Daraus folgt, daß, soweit überhaupt kein Kapital des Versicherten der Gefahr ausgesetzt war, wie bei der vor Voigt erwähnten Bodmereibelastung, auch keine Entschädigung zu zahlen ist (vgl. Arnould a. a. O. S. 1211 Abs. 1). Es kann auch gerechtfertigt sein, dem Versicherten die Entschädigung nur gegen eine Sicherheit zuzusprechen für den Fall, daß ihm das vorläufig entzogene Kapital infolge der Belastung später einmal wieder zugeht. Drittens kann die Sicherheitsleistung dann dem Versicherer obliegen, wenn eine Kapitalentziehung erst für die Zukunft droht. Würde in diesem Falle der Versicherer zur sofortigen Zahlung verurteilt, vorbehaltlich der Verpflichtung des Versicherten zur Rückzahlung, falls der Kapitalverlust in Wirklichkeit nicht eintritt, so würde er mehr erhalten, als er eingebüßt hat, was dem Wesen der Versicherung widerspricht.

Diese Grundsätze, auf den vorliegenden Fall angewandt, ergeben folgendes. Stände schon jetzt fest, daß die Nebenintervenientin von der englischen Regierung aus dem Werte der für gute Preise erklärten Ladung abgefunden wird, so wäre der dem Kaufpreis entsprechende Wert des Pfandrechts einfach von der Versicherungssumme abzuziehen, denn die Klägerin hätte dann insoweit weder ein Kapital investiert, noch einen Kapitalverlust zu befürchten. Stände umgekehrt das Gegenteil fest und könnte die Pfandsforderung der Nebenintervenientin sofort gegen die Klägerin geltend gemacht werden, so müßte die Beklagte die ganze Versicherungssumme zahlen, denn die Klägerin hätte dann nicht nur den imaginären Gewinn und die Versicherungskosten endgültig eingebüßt, sondern ihr Vermögen wäre zugleich mit einer fälligen Forderung der Nebenintervenientin in Höhe des Kaufpreises belastet, während ihr die Deckung dafür in Gestalt der Ladung entzogen wäre. Sie hätte also einen Schaden in Höhe der Ver-

sicherungssumme erlitten. Wäre nur mit der Möglichkeit der Schadloshaltung der Nebenintervenientin aus der Prife zu rechnen, und könnte diese ihre Forderung gegen die Klägerin unbehindert geltend machen, so würde sich die Verurteilung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung der Klägerin rechtfertigen, weil deren Vermögen mit einer fälligen Forderung belastet wäre, für die nur die Möglichkeit einer zukünftigen Deckung bestände.

Der gegenwärtige Fall liegt noch anders. Zwar ist das Vermögen der Klägerin mit der Pfandforderung der Nebenintervenientin belastet, während ihr die Deckung dafür durch Übergang des Eigentums an der Ladung zunächst, infolge der Abandonerklärung, auf die Beklagte, und alsdann, infolge des Urteils des Prisenrichters, auf die englische Regierung endgültig entzogen ist. Die Pfandforderung der Nebenintervenientin kann aber gegenwärtig nicht geltend gemacht werden, so daß die Entziehung eines nutzbaren Kapitals zurzeit nur droht; zugleich besteht immerhin die Möglichkeit, daß die Nebenintervenientin als britische Untertanin von der britischen Regierung aus dem Erlöse der Ladung schadlos gehalten wird, und in diesem Falle würde der Klägerin in Höhe des Kaufpreises infolgeder Tilgung ihrer Schuld jeder Schaden erspart werden. Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Beklagte insoweit schon jetzt zur Zahlung zu verurteilen, denn hierdurch würde die Klägerin für die Zwischenzeit bis zu der noch nicht einmal sicheren Inanspruchnahme durch die Nebenintervenientin eine Kapitalnutzung erhalten, die ihr durch den Unfall gar nicht entzogen ist. Andererseits kann die Klage auch nicht ohne weiteres insoweit abgewiesen werden, denn die Klägerin hat die Sicherheit einer Deckung der Pfandforderung durch die Ladung endgültig eingebüßt. Das Richtige trifft vielmehr der erste Eventualklageantrag, der darauf gerichtet ist, der Klägerin eine entsprechende Sicherheit wiederzubeschaffen. Diese Forderung ist auch in dem Schreiben der Klägerin vom 11. November 1914 am Schlusse erhoben und ganz zutreffend begründet worden. Hinsichtlich des Betrags von 63749,98 M nebst Zinsen ist daher auf die Revision der Beklagten das Berufungsurteil dahin abzuändern, daß die Beklagte nur zur Sicherheitsleistung verurteilt wird.

Die Anschlußrevision ist nicht begründet. Wäre die Beklagte lediglich „nur für Seegefahr“ versichert gewesen, so unterliegt es

keinem Zweifel, daß sie nach der Aufbringung der „Odeffa“ zur Prämienverbesserung nach § 101 Abs. 3 der Bedingungen verpflichtet gewesen wäre, sofern sie, was nicht geschehen ist, nicht auf die Fortdauer der Versicherung verzichtet hätte. Ebensowenig kann bezweifelt werden, daß sie dazu nicht gemäß § 101 Abs. 3 verpflichtet gewesen wäre, wenn sie sich nur gegen Kriegsgefahr versichert gehabt hätte. Im vorliegenden Falle bestanden aber beide Versicherungen nebeneinander. Daher kann es sich nur fragen, ob mit der Aufbringung des Schiffes die Versicherung für Seegefahr ohne weiteres gegenstandslos wurde, denn alsdann würde allerdings der § 101 Abs. 3, welcher Versicherung gegen Seegefahr als bestehend voraussetzt, unanwendbar sein. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr war die Ladung auch nach der Aufbringung noch beiden Arten von Gefahren ausgesetzt, und es bestanden daher zunächst noch beide Versicherungen nebeneinander. (S. § 101 Abs. 1; RRG. Bd. 67, S. 258 und Bohens in Goldschm. Zeitschr. Bd. 76 S. 410.) Die Versicherung gegen Kriegsgefahr deckte auch keineswegs das hier in Rede stehende Risiko. Vielmehr sind unter 2 der Kriegsklausel gewisse Folgen eines durch Kriegsgefahr verursachten Aufenthalts gerade insoweit von der Versicherung gegen Kriegsgefahr ausgenommen, als sie durch die Versicherung „nur für Seegefahr“ gedeckt sind oder gedeckt werden können, und letzteres trifft für den Aufenthalt im Aufbringungshafen zu. Auf Grund ihrer Versicherung „nur für Seegefahr“ war die Klägerin daher gemäß § 101 Abs. 1 zur Prämienverbesserung verpflichtet. Ob hierin mit der Abandonerklärung eine Änderung eintrat, weil nunmehr die Gefahr der versicherten Ladung auf die Beklagte überging, bedarf keiner Erörterung, weil es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite nur um die Prämie des ersten Monats nach der Ankunft des Schiffes im Aufbringungshafen handelt.“ . . .